



Landwirtschaft und Straßenverkehr zwischen Ausnahme und Vorgaben

ÖKL-Kolloquium 2012

21. November 2012

Dipl. Ing. Georg HÖNIG

Amt der NÖ-Landesregierung

Abt. WST8 - technisches Kraftfahrwesen

Landhausplatz 1

3100 St.Pölten

Tel.Nr. 02742/9005/16040

e-mail: post.wst8@noel.gv.at

<http://www.noel.gv.at/Verkehr-Technik/Kraftfahrzeugeueberpruefung-Genehmigung.html>



Aufgabengebiete der Abteilung WST8

- Fahrzeuggenehmigungen
- Fahrzeugüberprüfungen
 - an Prüfstellen 6x in Niederösterreich
 - mit mobilen Prüfeinheiten
- Begutachtungsstellenaudits
 - bei Neuermächtigungen und Veränderungen
 - regelmäßig
 - im Verdachtsfall
- Gutachten in Verwaltungsstrafverfahren
- praktische Fahrprüfung
- Dienstkraftwagenbetrieb



Besonderheiten landwirtschaftlicher Fahrzeuge

- Konstruktion orientiert sich am Einsatz, der abseits befestigter Flächen stattfindet.
- Durch Strukturwandel in der Landwirtschaft immer größere Massen/Abmessungen und höhere Geschwindigkeiten.
- Kostendruck führt zu Abstrichen bei der technischen Sicherheitsausrüstung der Fahrzeuge.
- Missverwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge für nebegewerbliche/gewerbliche Einsatzzwecke.
- Fahrprüfung der Klasse F nicht den Ansprüchen an das Führen aktueller landwirtschaftlicher Fahrzeuge gewachsen.
- Straßeneinsatz nur mit Sonderregelungen und definierten Ausnahmen möglich.



Bauvorschriften landwirtschaftlicher Fahrzeuge

- Keine einheitlichen europäische Vorschriften für alle landwirtschaftlichen Fahrzeuge.
EG-Bauartgenehmigung derzeit nur für Zugmaschinen bis 40km/h in Standardabmessungen möglich.
- Alle anderen Fahrzeuge und Anbaugeräte unterliegen nationalen Bestimmungen.
- Führt zu Problemen beim Import, sowie bei der Verwendung von österreichischen Fahrzeugen in anderen Mitgliedsstaaten.



Bauvorschriften landwirtschaftlicher Fahrzeuge I

Europäische Vorschriften

- **Richtlinie 2003/37/EG** über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge.
- Bauartgenehmigungen derzeit nur für Zugmaschinen der Klasse T1 bis T3 verpflichtend.
- Es fehlt die Anpassung verschiedener Einzelrichtlinien, weshalb für andere Fahrzeuge noch keine Möglichkeit für eine EG-Bauartgenehmigung besteht.
- EG-Bauartgenehmigung ermöglicht Zulassung in allen Mitgliedsstaaten.



Aufstellung der für die EG-Fahrzeug-Typgenehmigung anzuwendenden
 Vorschriften

Richtlinie 2003/37/EG Anhang II

Teil I

Liste der Einzelrichtlinien

Nr.	Gegenstand	Basisrichtlinie und Anhang	ABl. L	Anwendbar auf (T4, C4 siehe Anlage 1)						
				T1	T2	T3	T5	C	R	S
1.1	Zulässiges Gesamtgewicht	74/151/EWG I	84 vom 28. 3. 1974, S. 25	X	X	X	X	(X)	(X)	(X)
1.2	Amtliches Kennzeichen	74/151/EWG II	-	X	X	X	X	I	(X)	(X)
7.1	Bremsanlagen	76/432/EWG	122 vom 8. 5. 1976, S. 1	X	X	X	-	(X)	(X)	(X)
		71/320/EWG	202 vom 6. 9. 1971, S. 37	-	-	-	X	-	-	-
8.1	Beifahrersitz	76/763/EWG	262 vom 27. 9. 1976, S. 135	X	-	X	(X)	I	-	-

LKW-Vorschrift



X = Richtlinie in der jetzigen Fassung anwendbar.

(X) = Richtlinie nach Änderung anwendbar. Derzeit keine EG - Typengenehmigung möglich

- = Gegenstandslos.

I = Wie für T, je nach Klasse.



Bauvorschriften landwirtschaftlicher Fahrzeuge II

Nationale Vorschriften

Kraftfahrgesetz (KFG 1967)

Kraftfahrgesetzdurchführungsverordnung (KDV 1967)

**Erlässe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und
Technologie (BMVIT)**

Abschnitt IX des KFG 1967 gibt Sondervorschriften für einzelne Arten von Kraftfahrzeugen und Anhängern vor.

Von besonderer Bedeutung für landwirtschaftliche Fahrzeuge:

§ 90 KFG 1967 iVm § 52 KDV 1967 Zugmaschinen

§ 93 KFG 1967 iVm § 54 KDV 1967 selbstfahrende Arbeitsmaschinen
und Anhänger-Arbeitsmaschinen



Beispiel Fahrzeugbreite:

Generell zulässige Fahrzeugbreite gem. §4 Abs.6 KFG 1967 max. **2,55m.**

Die größte Breite von landwirtschaftlichen Zugmaschinen darf max. **3m** betragen, wenn diese Höchstgrenze nur durch Räder des Fahrzeuges überschritten wird (§ 52 Abs. 5a KDV 1967).

Achtung: zulässige Fahrgeschwindigkeit **25km/h** (§ 58 Abs. 1 KDV 1967) auch wenn die Bauartgeschwindigkeit der Zugmaschine höher ist.

Größere zulässige Breite oder höhere zulässige Fahrgeschwindigkeit nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung gem. § 34 KFG 1967 unter Vorschreibung einer Routengenehmigung gem. § 39 KFG 1967 (zeitlich befristet, zusätzliche Auflagen) - Entscheidung durch zuständigen LH.

Anmerkung: Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h Breite max. **2,2m.**



Beispiel Fahrzeugbreite:

Zugmaschinen mit Anbaugerät: Anbaugerät darf mit dem Fahrzeug eine Breite von **3 m** nicht überschreiten, wobei bei Anbaugeräten mit einer Arbeitsbreite ab 3 m die Transportbreite auch bis zu **3,30 m** betragen darf, wenn die Fahrten bei Tageslicht und ausreichender Sicht durchgeführt werden und auf engen und kurvenreichen Straßen ein Begleitfahrzeug zur Absicherung vorausfährt (als enge Straße gilt eine Straße mit einer Fahrbahnbreite bis zu 5 m, als kurvenreich gilt eine Straße, wenn sie mit dem Verkehrszeichen „Doppelkurve“ und einer Zusatztafel betreffend die Länge gekennzeichnet ist).



Achtung: zulässige Fahrgeschwindigkeit max. **25km/h** (§ 58 Abs. 1 KDV 1967), wenn durch das Geräte die Breite der Zugmaschine seitlich jeweils **um mehr als 20 cm überschritten** wird, oder das Gerät, der Aufbau, usw. **breiter als 2,55 m ist.** (auch wenn die Bauartgeschwindigkeit der Zugmaschine höher ist!).



Beispiel Fahrzeugbreite:

Zugmaschinen mit Anbaugerät: werden noch breitere Anbaugeräte verwendet oder soll auch bei fehlendem Tageslicht oder schlechter Sicht gefahren werden, so ist dies nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung gem. § 34 KFG 1967 bzw. §101 KFG 1967 und Vorschreibung einer Routengenehmigung gem. § 39 KFG 1967 (zeitlich befristet, zusätzliche Auflagen, Transportbegleitung, etc.) möglich.

RESÜMEE

- Standardabmessungen eingehalten: uneingeschränkter Straßeneinsatz möglich.
- Standardbreite überschritten: durch Sonderregelungen werden entsprechende Beschränkungen wirksam, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten sollen.
- Standardbreite erheblich überschritten: die Transportsituation wird im Einzelfall geprüft und die Verkehrssicherheit durch individuelle Auflagen und Beschränkungen gewährleistet.



Zugmaschinen Klasse T5 (40 - 50 km/h)

Entsprechend den nationalen Vorschriften müssen diese Fahrzeuge in vielen Punkten die Vorschriften der Klassen N2/N3 erfüllen.

Da diese Zugmaschinen technisch auf Standardzugmaschinen bis 40km/h basieren, können diese Vorschriften nicht eingehalten werden (z.B. Antiblockiervorrichtung).

Seitens des BMVIT wurde deshalb durch einen Erlass definiert unter welchen technischen Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung unter Auflagen möglich ist.

Fahrzeug darf nur unter der Kennzahl 10 zum Verkehr zugelassen werden:

"zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt"



Zugmaschinen Klasse T5 (40 - 50 km/h)

Durch einen zusätzlichen Erlass des BMVIT, wurde die Verwendung derartiger Fahrzeuge erweitert, um den Einsatz bei Gewerbebetrieben, die der Land- und Forstwirtschaft vergleichbare Tätigkeiten durchführen, zu ermöglichen.

- Die Tätigkeiten wurden exakt definiert
- Prüfung durch Landeshauptmann
- Einschränkung auf Antragsteller/Verwendung





Zugmaschinen Klasse T5 (40 - 50 km/h)

RESÜMEE

- Keine Möglichkeit zur EG-Bauartgenehmigung.
- Nationale Ausnahmegenehmigung mit einschränkenden Auflagen.
- Erweiterte Verwendung für Gewerbebetriebe die vergleichbare landwirtschaftliche Tätigkeiten durchführen.
- Verbot von Tätigkeiten, die in direkter Konkurrenz zu gewerblicher Güterbeförderung stehen können (z.B. Transport von Baumaterialien von/zu Baustellen).
- Restriktive Handhabung zur Vermeidung von Mautflucht oder der Umgehung von Wochenendfahrverboten, Sozialvorschriften.



Fahrzeugzustand

Wiederkehrende Begutachtung - §57a KFG 1967:

Alle Fahrzeuge die zugelassen sind, müssen wiederkehrend begutachtet werden, davon ausgenommen:

- Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf,
- Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von max. 25 km/h,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von max. 30 km/h,
- Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von max. 25 km/h.

Gilt für alle Fahrzeuge. Keine Sonderregelung nur für landwirtschaftliche Fahrzeuge enthalten!



Fahrzeugzustand

Begutachtungsfrist generell jährlich, ausgenommen:

bei Zugmaschinen und Motorkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von 25 km/h **bis 40 km/h**,

bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von 30 km/h **bis 40 km/h** und bei Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die

a) nur ein höchstes zul. Gesamtgewicht von max. 3500 kg haben oder

b) landwirtschaftlichen Anhänger sind,

drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung.



Fahrzeugzustand

§102 Abs.1 KFG 1967 Pflichten des Lenkers:

Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies **zumutbar** ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen;

§103 Abs.1 KFG 1967 Pflichten des Zulassungsbesitzers:

Der Zulassungsbesitzer ... **hat dafür zu sorgen**, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung - unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

Achtung: keine Sonderregelungen für die Landwirtschaft enthalten!



Fahrzeugzustand

RESÜMEE

- Ausnahmen von der „Pickerlpflicht“ für Fahrzeuge mit niedriger Bauartgeschwindigkeit die in der Landwirtschaft eingesetzt werden (Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger).
- Verlängerte Begutachtungsintervalle für Kraftfahrzeuge bis 40km/h die in der Landwirtschaft eingesetzt werden (Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen) und landwirtschaftliche Anhänger.
- Keine Ausnahmen für die Landwirtschaft bei den Pflichten des Lenkers.
- Keine Ausnahmen für die Landwirtschaft bei den Pflichten des Zulassungsbesitzers.
- Ausnahme und Erleichterungen von der Begutachtungspflicht sind kein Freibrief für technisch schlechten Fahrzeugzustand.



Prüfzugeinsatz Tulln 25.9.2012

Schwerpunkt Zugmaschinen und Anhänger

- Insgesamt geprüft: 41 Fahrzeuge

15 Zugmaschinen

26 Anhänger

Ergebnis:

	in Ordnung oder leichte Mängel	schwere Mängel	Gefahr im Verzug
Zugmaschinen	8	3	4
Anhänger	9	6	11

Kennzeichenabnahme bei 37% der geprüften Fahrzeuge

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten











Zusammenfassung

- Konstruktion landwirtschaftlicher Fahrzeuge orientiert sich am Einsatzzweck und stellt deshalb besondere genehmigungstechnische Anforderungen für den Straßeneinsatz.
- Europäische Vorschriften regeln nur Standardzugmaschinen bis 40km/h, alle anderen Fahrzeuge werden ausschließlich durch nationale Vorschriften gefasst.
- Nationales Recht kennt eine Vielzahl von Sondervorschriften und Ausnahmemöglichkeiten, damit steigt die Unübersichtlichkeit.
- Sondervorschriften und Ausnahmen erfordern zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit immer zusätzliche Auflagen und Bedingungen. (Ausnahme ≠ keine Vorgaben)



Zusammenfassung

- Tendenz zu „breiter, schwerer und schneller“ stellt Konfliktpotential zu den sehr eng gesteckten Güterbeförderervorschriften dar.
- Verkehrsraumrückbau und verkehrsberuhigende Maßnahmen im niederrangigem Straßensystem stehen diametral zur Entwicklung im Landmaschinenbereich.
- Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte setzt gut ausgebildete und verantwortungsbewusste Lenker und Zulassungsbesitzer voraus.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

[Homepage www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

weiterführende Links

Verkehr - Kraftfahrzeugüberprüfung